



HESSISCHER LANDTAG

23. 06. 2021

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 22.03.2021

Opferschutz im Bereich der Kindeswohlgefährdungen durch (präventive) Therapien von tatgeneigten Personen und Tätern

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragestellerin:

Die strafrechtliche Verfolgung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche -und damit gegen die Schwächsten unserer Gesellschaft- muss für den Staat höchste Priorität haben. Im Rahmen einer schlüssigen Gesamtstrategie gegen sexualisierte Gewalt darf jedoch nicht nur die strafrechtliche Verfolgung im Fokus des Staates stehen – vielmehr muss auch die Prävention derartigen Straftaten im Blickpunkt sein. Ein wichtiger Faktor im Rahmen der Gewaltprävention bzw. der Verhinderung von Kindeswohlgefährdungen ist die Therapie von pädophil veranlagten Personen. In (präventiven) Therapien lernen die Patienten mit ihren sexuellen Neigungen umzugehen, Impulse zu kontrollieren und einen Perspektivwechsel zu vollziehen, wodurch sexuelle Übergriffe auf Kinder und Jugendliche verhindert werden sollen. Primäres Ziel der Therapie ist damit die Prävention von Erst- und Wiederholungstaten im Bereich der sexuellen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und somit der Opferschutz. Grundsätzlich kann jeder approbierte Psychotherapeut die geeigneten Behandlungen für die Diagnose „Pädophilie“ durchführen. Tatsächlich handelt es sich jedoch um eine sehr spezielle Therapieform, für die nur wenige Psychotherapeuten eine weiterreichende Ausbildung bzw. Erfahrung in der Behandlung haben. Aktuelle Erhebungen und Untersuchungen gehen deswegen von einer erheblichen Unterdeckung der notwendigen Therapiemöglichkeiten aus.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Die Diagnose Pädophilie ist in der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD) 10 unter F65.4/5 als Persönlichkeits- und Verhaltensstörung definiert, die als Indikation nach den Psychotherapie-Richtlinien (PsychothRL) anerkannt ist.

Unterschieden wird zwischen der sexuellen Präferenzstörung, die überwiegend nicht in missbräuchlichen Handlungen mündet, und der sexuellen Verhaltensstörung, die Kindesmissbrauch nach sich ziehen kann. Der Übergang zwischen diesen beiden Ausprägungen der Störung wird als Dunkelfeld bezeichnet, in dem sich potentielle Täterinnen und Täter befinden. Wenn es zu tatsächlichen Übergriffen kommt, wird von einem Hellfeld gesprochen.

Der Prävention wird im Bereich der Pädophilie im Sinne des Opferschutzes besondere Bedeutung beigemessen. Die Tabuisierung und Verleugnung der Thematik führt dazu, dass davon betroffene Menschen ein nur schwach ausgeprägtes Hilfesucheverhalten an den Tag legen. Therapeutische Angebote im präventiven Bereich müssen daher besondere Rahmenbedingungen bieten, wie die der Anonymität, um überhaupt angenommen zu werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin der Justiz wie folgt:

Frage 1. Wie hoch schätzt die Landesregierung den Bedarf an Therapieplätzen zur Prävention von pädophil motiviertem sexuellem Kindesmissbrauch im Rahmen der sog. Sekundärprävention derzeit?

Aus dem Präventionsprojekt „Kein Täter werden“ in Gießen, das seit 2014 Therapiemöglichkeiten für pädophil veranlagte Personen in Hessen anbietet, ist bekannt, dass sich seit Bestehen bis heute rund 300 Personen über Therapiemöglichkeiten informiert haben, 131 eine entsprechende Diagnostik durchlaufen haben, daraus ca. 70 Personen als therapiebedürftig identifiziert wurden und derzeit schließlich 26 Personen eine Therapie absolvieren.

Weitergehende Schätzungen liegen nicht vor.

Frage 2. Wie hoch schätzt die Landesregierung den Bedarf an Therapieplätzen im Rahmen der Strafvollstreckung als Maßnahme der Tertiärprävention?

Im Rahmen der Strafvollstreckung können im Bereich der Führungsaufsicht und der Bewährungsaufsicht wegen einer Sexualstraftat für alle Probandinnen und Probanden bei bestehendem Behandlungswunsch und einer entsprechenden richterlichen Weisung grundsätzlich Therapieplätze zur Verfügung gestellt werden. Im Jahr 2020 wurden 266 Probandinnen und Probanden unter diesen Bedingungen Therapieplätze zur Verfügung gestellt.

Bei der Strafvollstreckung im Justizvollzug erhalten Verurteilte grundsätzlich im Rahmen des gesetzlichen Auftrags und anhand ihres individuellen Maßnahmenbedarfs Therapie.

Frage 3. Wie hoch schätzt die Landesregierung aktuell die Unterdeckung an Therapieplätzen – unterteilt nach Sekundärprävention und Tertiärprävention – speziell für pädophil veranlagten Menschen?

Das Präventionsprojekt „Kein Täter werden“ in Gießen kann ernsthaft Therapieinteressierten und -geeigneten, die sich im sog. Dunkelfeld befinden, zeitnah ein Angebot machen. Eine Warteliste wird nicht geführt.

Die Dunkelziffer anderweitig suchender Personen ist darüber hinaus nicht bekannt, daher kann keine Feststellung zu einer möglichen Unterdeckung an Therapieplätzen getroffen werden.

Frage 4. Welche Einrichtungen oder Projekte wurden und werden vom Land Hessen für die Bereitstellung von Therapieplätzen von tatgeneigten Personen und Tätern im Bereich der Kindeswohlgefährdung im Jahr 2020 und 2021 finanziell gefördert? (Bitte Einzelaufstellung mit Angabe der jeweiligen Förderhöhe.)

Das Ministerium der Justiz fördert seit 2010 das Projekt „Hessische Fachambulanz“ des Vereins „Förderung der Bewährungshilfe in Hessen e.V.“. Ziel ist die Bereitstellung eines flächendeckenden Angebots ambulanter therapeutischer Behandlung für Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftäter unter Führungsaufsicht und/oder Bewährungsaufsicht, auch für tatgeneigte Personen und Täterinnen sowie Täter im Bereich der Kindeswohlgefährdung. Das Projekt gewährleistet eine landesweite Abdeckung des therapeutischen Bedarfs, um hessenweit die Umsetzung gerichtlicher Weisungen zu fördern und diese nicht an der Frage der Kostenübernahme oder an dem Aspekt, dass Verurteilte die Fahrtkosten zur Therapie nicht aufbringen können, scheitern zu lassen. Weiterhin stellt der Träger sicher, dass nur durch eine entsprechende Berufsausbildung befähigte Personen, Psychologinnen und Psychologen sowie Fachärztinnen und Fachärzte für die therapeutische Begleitung herangezogen werden.

Im Haushaltsjahr 2017 wurde das Angebotsspektrum der Hessischen Fachambulanz um das Angebot der Nachsorge für Haftentlassene in besonderen Fällen erweitert, um etwaige bereits in der Haft begonnene Behandlungen auch nach der Entlassung in Freiheit fortsetzen zu können.

Im Jahr 2020 standen Haushaltsmittel in Höhe von 620.000 € zur Förderung des Projekts zur Verfügung. Von diesem Betrag wurden 551.728,41 € abgerufen. Auch im Jahr 2021 stehen wiederum 620.000 € zur Verfügung.

Frage 5. Veröffentlicht das Land Hessen eigene Informationskampagnen oder unterstützt es Dritte (z.B. durch finanzielle Förderung) bei der Veröffentlichung von Informationsmaterial über die Therapiemöglichkeiten pädophil veranlagter Personen?

Frage 6. Veröffentlicht das Land Hessen eigene Informationskampagnen oder unterstützt es Dritte (z.B. durch finanzielle Förderung) bei der Veröffentlichung von Informationsmaterial über die Therapiemöglichkeiten pädophil veranlagter Personen?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz informiert die Bewährungshilfe unter Bewährungs- und/oder Führungsaufsicht stehende Personen über entsprechenden Therapiebedarf, vermittelt Therapien und klärt hierüber auf. Auch im hessischen Justizvollzug werden pädophil veranlagte Verurteilte im Rahmen des gesetzlichen Auftrags und nach ihren individuellen Bedarfen über die bestehenden Therapiemöglichkeiten informiert.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration werden im Maßregelvollzug spezifische therapeutische Angebote gemacht, die auch die Therapie pädophil veranlagter Personen erfasst.

Darüber hinaus können die Online-Therapeutenlisten der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung (DGfS) sowie die Suchfunktion der Landespsychotherapeutenkammer Hessen zur Suche nach einem geeigneten Therapeuten bzw. einer geeigneten Therapeutin genutzt werden.

Frage 7. Unter welchen Voraussetzungen gehört nach Auffassung der Landesregierung die Behandlung von pädophil veranlagten Personen zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung?

Zur Behandlung von pädophil veranlagten Personen kommen in der gesetzlichen Krankenversicherung nach den Regelungen des SGB V im Wesentlichen zwei Ansatzpunkte in Betracht:

1. Therapeutische Behandlung (Krankenbehandlung nach § 27 SGB V),
2. Präventive Behandlung im Rahmen von Modellprojekten (Förderung nach § 65d SGBV).

Die therapeutische Option kommt bei Vorliegen einer behandlungsbedürftigen (seelischen/psychischen) Erkrankung zum Tragen. Sie umfasst die ärztliche bzw. psychotherapeutische Behandlung im Rahmen einer Psychotherapie, deren einzelne Voraussetzungen in den Psychotherapierichtlinien geregelt sind. Die Psychotherapie muss dazu dienen, eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern.

Neben der Vorstellung bei einer zugelassenen Ärztin bzw. einem zugelassenen Arzt oder Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeuten und einer entsprechenden Beurteilung ist eine Behandlung über die Gesetzliche Krankenkasse (GKV) möglich.

Im Rahmen eines präventiven Ansatzes erfolgt seit 1. Januar 2017 eine Förderung besonderer Therapieeinrichtungen durch den GKV-Spitzenverband, die ein freiwilliges Therapieangebot für Patientinnen und Patienten mit pädophilen Sexualstörungen/-neigungen vorhalten. Diese Angebote werden im Rahmen eines Modellprojekts für maximal fünf Jahre mit insgesamt 5 Mio. € je Kalenderjahr gefördert. Die einzelnen Krankenkassen finanzieren diesen Betrag durch eine Umlage gemäß dem Anteil ihrer Versicherten.

Mit diesen Angeboten sollen in erster Linie therapeutische Präventionsmaßnahmen etabliert werden, die wirksam werden, bevor es zu sexuellen Übergriffen kommt.

Der Zugang zu diesen Programmen ist für jede Betroffene und jeden Betroffenen möglich, die bzw. der Hilfe sucht (freiwillige Therapie), die Beratung bzw. Therapie ist kostenlos und die Einhaltung der Schweigepflicht ist garantiert. Eine weitere Voraussetzung für die Förderungsfähigkeit ist, dass die Einrichtungen fachspezifisches Wissen im Bereich der Sexualmedizin und -therapie vorweisen müssen, so dass Betroffene einen direkteren Zugang zu einem zielgerichteten Beratungs- und Behandlungsangebot haben.

Es gibt derzeit ein Präventionsnetzwerk, das auch mit einem Standort in Hessen vertreten ist und nach § 65d SGB V gefördert wird, „Kein Täter werden“. Der teilnehmende Leistungserbringer in Hessen ist das Uniklinikum Marburg und Gießen, die Anschubfinanzierung wurde im Jahr 2014 durch das Ministerium der Justiz sowie die deutsche Kinderschutzstiftung Hänsel + Gretel gewährleistet.

Dieses, und ein weiteres Modellvorhaben mit dem räumlichen Schwerpunkt in Baden-Württemberg, soll u. a. dazu beitragen, Kenntnisse zu gewinnen, wie bestehende Behandlungsformen in der gesetzlichen Krankenversicherung weiterentwickelt werden können und wie sachgerechte Versorgungs- und Finanzierungsformen der gesetzlichen Behandlungsleistungen etabliert werden können. Ebenso sollen die Modellvorhaben zur konkreten Verbesserung der Qualität der medizinisch-psychotherapeutischen Versorgung von Menschen mit pädophilen Neigungen dienen.

Die Projektdauer ist bis (voraussichtlich) 31. August 2023 vorgesehen. Konkrete Ergebnisse bzw. Veröffentlichungen liegen dementsprechend noch nicht vor.

Frage 8. Welche Förderungsmöglichkeiten bestehen in Hessen für die Inanspruchnahme von Therapieplätzen für pädophil veranlagte Personen, sofern die Betroffenen die Therapie nicht selber zahlen können und eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse nicht erfolgt?

Im Bereich Prävention fördert das Ministerium für Soziales und Integration das Informationszentrum für Männerfragen e. V., Frankfurt/Main, mit dem Projekt „Sexualisierte Gewalt“. Der Verein betreut Männer in der Täter- und Opferrolle. Kernziel ist die Prävention von Erst- und Wiederholungstaten im Bereich der sexuellen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Die therapeutischen Hilfen für die Betreuung von Männern, die sexuellen Übergriffen ausgeliefert waren, bei gruppentherapeutischen Maßnahmen für Männer, die sexuellem Missbrauch begangen haben sowie für Straftäter im Bereich der Kinderpornographie, stehen hier im Vordergrund. Der Verein Männerfragen e. V. arbeitet als Partner eng mit der Strafgerichtsbarkeit zusammen.

Frage 9. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung für die Jahre 2021 und 2022 für die Umsetzung des Ziels, dass in Hessen zukünftig jeder behandlungswilligen pädophil veranlagten Person eine Therapie angeboten werden kann?

Als umfassende und koordinierte, landesweit wirksame Maßnahme ist der „Aktionsplan des Landes Hessen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt in Institutionen“ zu nennen. Dieser hessische Aktionsplan ist eine konzertierte „Aufgabenplanung“ um die staatlichen Institutionen zu ertüchtigen, mit dem Themenkomplex sensibel, kompetent und fachübergreifend umzugehen und so den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt zu verbessern.

Ein wichtiges Instrument dabei ist die Kooperation und Vernetzung der unterschiedlichen Ministerien, die vom Ministerium für Soziales und Integration koordiniert wird, aber auch die interdisziplinäre Zusammenarbeit, insbesondere zwischen den Jugendämtern und den Schutz- und Hilfseinrichtungen, Polizei, Justiz, Ausländerbehörden etc. Das Verständnis für die jeweilige Sicht- und Handlungsweise ist die Grundlage für eine konstruktive Zusammenarbeit im Interesse des betroffenen Kindes. Zurzeit läuft der Überarbeitungsprozess. In diesem Prozess wird auch das Thema „Täterarbeit“ Berücksichtigung finden.

Frage 10. Welchen Zeitplan verfolgt die Landesregierung bei dem Ziel, dass in Hessen zukünftig jeder behandlungswilligen pädophil veranlagten Person eine Therapie angeboten werden kann?

Das Ministerium der Justiz unterstützt das Projekt „Hessische Fachambulanz“, damit auch weiterhin eine landesweite Abdeckung des Bedarfs ambulanter therapeutischer Behandlung gewährleistet werden kann.

Die Adressaten präventiver Hilfsangebote befinden sich, wie zuvor erläutert, im Dunkelfeld. Da die Anzahl behandlungswilliger Personen nicht absehbar ist, kann auch kein konkreter Zeitplan aufgestellt werden. Sollten aus dem Prozess der Weiterentwicklung des Landesaktionsplans neue Erkenntnisse zur möglichen Inanspruchnahme niedrigschwelliger Angebote gewonnen werden, werden diese entsprechend verarbeitet und für eine Weiterentwicklung der Hilfestruktur zugrunde gelegt werden.

Wiesbaden, 17. Juni 2021

Kai Klose